

Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt Tirschenreuth

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

S a t z u n g:

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt Tirschenreuth eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt in Fragen der Behindertenpolitik und zur allgemeinen Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Tirschenreuth (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen. Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät die Stadt Tirscheneuth bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes vor:
 - a) Benachteiligungsverbot (Art. 9),
 - b) Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 - c) Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
 - d) Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
 - e) barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
 - f) barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Stadt Tirschenreuth beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Stadtrat über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten

Die Stadt Tirschenreuth gewährt für die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegt ist.

Reisekosten und Tagegeld werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes geleistet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Tirschenreuth, 12.08.2014

Stadt Tirschenreuth

Stahl
Erster Bürgermeister